



## BEREITSCHAFTSDIENST / PIKETTDIENST

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Sicher kennen Sie eine Situation, in der Sie froh waren, dass andere Arbeitnehmer nicht nur während den Bürozeiten, sondern auch am Abend, in der Nacht oder am Sonntag abrufbereit waren. Sei es ein verlorener Schlüssel, ein defekter Wasserhahn oder der medizinische Notfall am Samstagabend – in all diesen Situationen können sich die Betroffenen glücklich schätzen, wenn die zuständigen Personen erreichbar sind und man nicht bis zum nächsten Werktag warten muss, bis der Schlüsselservice vor Ort, der Wasserhahn repariert oder die Operation durchgeführt wird.

Im vorliegenden Schwerpunkt möchten wir Ihnen die rechtliche Situation derjenigen Personen erläutern, die Bereitschafts- bzw. Pikettdienst leisten. Bei dieser Arbeitsform erbringt der Arbeitnehmer keine aktive Arbeit, sondern hält sich im Interesse des Arbeitgebers zur Verfügung. Es stellt sich beispielsweise die Frage, wie oft jemand für einen Bereitschaftsdienst eingeteilt werden kann, wie es sich mit den Pausen, Nacht- oder Sonntagsarbeit verhält und wie die Bereitschaftszeit zu vergüten ist. Anlass und einen Überblick zum Thema gibt ein Entscheid des Zivilgerichts Basel, bei dem die Vergütung der Rufbereitschaft einer Betreuerin strittig war.

Daniela Beck